

**Ortsstraße Oberpfälzer Straße (OT Troschenreuth) – Regelung des ruhenden Verkehrs;
Antrag auf Anordnung von absoluten Haltverboten auf Höhe der Einmündung Kirchenweg****I. Sachverhalt**

Die Verwaltung wurde mit Antrag der CSU-Fraktion vom 30.05.2025 darauf hingewiesen, dass im o.g. Bereich bzw. insbesondere im Kurvenbereich auf der Seite der Kirchenmauer häufig geparkt wird. Wie weiter ausgeführt wurde, müssen wegen der damit verursachten Verengung der Fahrbahn die Fahrzeuge bei Gegenverkehr auch auf den Gehsteig ausweichen. Um zukünftig derartige Verkehrsbeeinträchtigungen auszuschließen, wurde ein beidseitiges absolutes Haltverbot im dortigen Bereich beantragt und ein entsprechender Beschilderungsplan vorgelegt.

In einem weiteren Schreiben des Herrn StR Förster vom 06.12.2025 wurde ebenfalls diese gefährliche Situation hervorgehoben und ein einseitiges, eingeschränktes bzw. absolutes Haltverbot zur Verbesserung vorgeschlagen.

Mit beil. Bildmaterial (s.u.) wird die Situation vor Ort beispielhaft dargestellt.

**➤ Rechtliche Grundlagen:**

Wegen des dort befindlichen Kurvenbereiches verbietet sich eigentlich bereits aus den allgemeinen Halt- und Parkverboten des § 12 StVO das Abstellen von Fahrzeugen.

In rechtlicher Hinsicht ist u.a. festzuhalten, dass die Anordnung von absoluten Haltverboten nur in dem Umfang angeordnet werden darf, in dem die Verkehrssicherheit die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordern. Tageszeitliche oder wochenzeitliche Beschränkungen durch Zusatzzeichen sind daher zu prüfen (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 283).

➤ Einschätzung der Verwaltung und der Polizei:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der Parkdruck in den Ortsstraßen allgemein in den letzten Jahren verstärkt hat. Dies führt auch dazu, dass sich viele Verkehrsteilnehmer unter Umständen für kreative und gefährliche Parkmöglichkeiten entscheiden.

Die Verkehrsteilnehmer sind sich aber auch nicht immer bewusst, welche Abstände vor und in Kurvenbereichen eingehalten werden müssen.

Um die Situation für die Verkehrsteilnehmer klarzustellen ist eine entsprechende Beschilderung erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung und der Polizeiinspektion Bayreuth/Land ist die Anordnung eines einseitigen absoluten Haltverbotes an der Kirchenmauer (siehe Beschilderungsplan) zunächst ausreichend und zweckmäßig.

Auf der Höhe der Einmündung Kirchenweg (bergaufwärts) greift grundsätzlich das Parkverbot des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO (sog. „5-Meter Bereich“). Ein zwingendes Erfordernis für eine dortige weitere Beschilderung besteht nicht. Auch ist eine tageszeitliche oder wochenzeitliche Beschränkung im vorliegenden Fall nicht angezeigt.

Beschlussvorschlag

Im Zuge der Ortsstraße Oberpfälzer Straße (auf Höhe der Kirchenmauer) ist, entsprechend dem beil. Beschilderungsplan, ein einseitiges, absolutes Haltverbot anzuordnen. Der Beschilderungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 19.01.2026

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

